

chern bzw. den Außenhandelsunternehmen und den Herstellerwerken für Enderzeugnisse ist vor Abschluß der Bedarfsplanung vorzunehmen.

§ 3

Zur Durchführung der im § 4 festgelegten Bedarfsplanung für Ersatzteile sind die Herstellerbetriebe für Enderzeugnisse verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Hauptverbrauchern zur Orientierung der Planung technisch-ökonomische Kennziffern über den Verschleiß auszuarbeiten und den für die Durchführung der Bedarfsplanung verantwortlichen Organen sowie den Hauptverbrauchern bekanntzugeben.

§ 4

Die Planung des Bedarfes und der Produktion von Ersatzteilen im Rahmen der Perspektivpläne und der Jahres-Volkswirtschaftspläne hat gemäß der Rahmen-/nomenklatur (Anlage 1) zu erfolgen. Die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission hat in Übereinstimmung mit den für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen verantwortlichen Organen den Umfang der Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen festzulegen. Diese Festlegung hat jährlich vor Beginn des Planjahres zu erfolgen und ist jeweils in das „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (ohne Nahrungsgüter)“ unter Angabe der für die Bilanzierung verantwortlichen Organe aufzunehmen.

§ 5

Für die Bilanzierung der Ersatzteilproduktion und für die Aufstellung der Sortimentsbilanzen und Lieferpläne gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Bilanzierung und Aufstellung von Sortimentsbilanzen und Lieferplänen für Enderzeugnisse.

§ 6

Die erforderlichen Ersatzteil- und Reparaturkapazitäten sind in vollem Umfange gleichrangig mit der Produktion neuer Enderzeugnisse in den Perspektivplänen und Jahres-Volkswirtschaftsplänen der Industriezweige der WB und der Herstellerbetriebe sowie der für die Ersatzteilversorgung und Reparatur von Industrieerzeugnissen in Frage kommenden Betriebe und deren übergeordneten Organe entsprechend der nach § 4 durchzuführenden Bedarfsplanung zu planen.

§ 7

Erweist es sich bei der Aufstellung oder Durchführung der Pläne für Industriezweige oder einzelne Herstellerwerke, daß die Sortiments- und bedarfsgerechte Produktion und Bereitstellung von Ersatzteilen nicht anders als durch eine Herabsetzung der Produktion der Enderzeugnisse möglich ist, so hat darüber die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission nach Anhören der zuständigen WB des Herstellerwerkes zu entscheiden.

§ 8

(1) Die nach § 5 aufzustellenden Bilanzen, Sortimentsbilanzen und Lieferpläne sind für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie durch die damit beauftragten Organe gemäß Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) auszuarbeiten.

(2) Für Erzeugnisse anderer Industriezweige, die in Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie eingehen und Ersatzteile darstellen, gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Verteilungsanordnungen für die einzelnen Erzeugnisse bzw. Vorschriften, die hierzu von der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission erlassen werden.

§ 9

Bei sortimentsgerechter Erfüllung der Ersatzteilproduktion tritt eine Erhöhung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds, bei nicht sortimentsgerechter Erfüllung ein Abzug der geplanten Zuführung ein.

§ 10

Die Lagerhaltung von Ersatzteilen ist in angemessenem Umfang in allen Stufen der Zirkulationssphäre im In- und Ausland zu gewährleisten. Einzelheiten werden in der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) geregelt.

Abschnitt III

Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienst§ *

§ 11

(1) Die Grundlage des Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes bildet das Netz der Vertragswerkstätten. Auf Grund der Verantwortung der Räte der Kreise für die Versorgung der Bevölkerung mit Reparatur- und Dienstleistungen sind die Herstellerwerke, die WB und die Großhandelsorgane verpflichtet, den Aufbau und die Erweiterung ihres Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes für den Bevölkerungsbedarf in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise durchzuführen. Unter Mitwirkung der Räte der Bezirke und Kreise ist in kurzer Frist die Zahl der Vertragswerkstätten so zu erhöhen und das Netz der Vertragswerkstätten so auszubauen, daß damit den Bedürfnissen der Befriedigung des Reparatur- und Ersatzteilbedarfes entsprochen werden kann. In das Vertragswerkstättennetz sind unter Mitwirkung der Räte der Kreise insbesondere Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Betriebe des individuell arbeitenden Handwerks einzubeziehen. Neue Reparaturbetriebe für den örtlichen Bedarf sollen nur dann gebildet bzw. in das Vertragswerkstättennetz einbezogen werden, wenn das Handwerk die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht befriedigen kann und die Räte der Kreise dafür ihre Zustimmung erteilen.

(2) Die Organisation des Reparaturdienstes ist so zu verbessern, daß Kleinreparaturen durch Schnelldienste beschleunigt ausgeführt werden.

(3) Die Herstellerwerke und Großhandelsorgane sind verpflichtet, alle in das Netz der Vertragswerkstätten einbezogenen bzw. an der Versorgung der Bevölkerung beteiligten Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe in angemessenem Umfang und kontinuierlich mit Ersatzteilen zu versorgen. Die Belieferung des individuell arbeitenden Handwerks hat vor allem über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften zu erfolgen.

§ 12

Zur Verbesserung des Kunden-, Garantie-, Ersatzteil- und Reparaturdienstes sind die Herstellerwerke verpflichtet, für die im staatlichen, genossenschaft-

* Begriffsbestimmungen hierzu s. Anlage 2